

Augen haben muß, so ist doch das Vorhandensein dieser Rechtsgründe selbst mehrfach in Zweifel gezogen worden. Die Staatsregierung selbst hat erklärt, daß sie nicht glaube, daß hier Rechtsgründe, wohl aber Billigkeitsgründe in Frage kommen können. Man hat auch gesagt, daß die Kammer weniger sich über Rechtsgründe hier auszulassen habe, da die Kammer kein Gerichtshof sei, und wenn die Betheiligten selbst den Rechtspunct ins Auge fassen zu wollen geneigt gewesen, es in dem Willen derselben gelegen hätte, den Rechtsweg einzuschlagen. Man hat erwähnt, eine bestimmte Zusicherung hätten die Stände nie übernommen, und es laste deshalb auch keine rechtliche Verbindlichkeit auf der dormaligen Ständeversammlung in vorliegenden Punkten. Desto umfänglicher dagegen hat man schon auf der andern Seite die Billigkeitsgründe erwogen, welche hier in Frage kommen. Man hat in dieser Beziehung die Meinung geäußert, daß die Billigkeitsgründe ebenfalls mit einem gewissen Gerechtigkeitsgefühl erwogen werden müssen. Die Regierung selbst, welche Anstand nahm, einen Rechtsgrund in dieser Angelegenheit als vorherrschend anzuerkennen, hat erklärt, daß allerdings ein Billigkeitsgrund zu dieser Bewilligung vorliege, welcher fast mehr als ein solcher sei. Sie hat darauf hingewiesen, daß, wenn die Consolidation der fiscalischen und Steuer-Kassen damals wie jetzt bestanden hätte, man von Seiten der früheren Stände, wie hervorgehoben worden ist, nicht Anstand genommen haben würde, die verlangten Zuschüsse ferner zu bewilligen. Man hat folgern zu müssen geglaubt, daß dies aus mehreren von den Ständen damals gebrauchten Wortstellungen hervorgehe und namentlich aus einer der ständischen Schriften, welche nur von dem „Ausgesetztsein“ dieser fernern Bewilligung handelt. Auch hat man bei der Diskussion von Seiten der Staatsregierung noch zuletzt die Bemerkung gemacht, daß im Jahre 1830 die Stände der Meinung gewesen wären, daß die in Rede stehende Bewilligung dauernd sein solle und nur die damaligen Zeitumstände es verhindert hätten, sie zu jener Zeit immer zu bewilligen. Allein es ist auch von der andern Seite entgegnet worden, daß man den Billigkeitsgrund entweder in dieser Angelegenheit gar nicht berühren müsse, oder man müsse weiter gehen. Namentlich ist auf das Verfahren bei Niederschlagung der Peräquationsangelegenheiten hingewiesen worden, welche mit gleichem Rechte wiederum aufge-

nommen werden könnten, und daß auch die in Anspruch genommenen Billigkeitsgründe nicht allein für die Antragsteller, sondern auch für die ganze Masse der Contribuenten zu diesen Besoldungsansprüchen geltend gemacht werden könnten. Endlich ist erwähnt worden: daß jene Besoldungen nach dem Umfange, wie sie das Bedürfniß der Stelle selbst erfordere, (denn auf das persönliche Verhältniß komme nichts an,) besonders im Vergleich der Besoldungen der dormaligen Staatsminister, mehr als ausreichend anzusehen gewesen und einer Erhöhung nicht bedurft hätten, daher auch in dieser Beziehung ein Billigkeitsgrund für eine nachträgliche Gewährung nicht vorliege. Sonach darf ich glauben, daß die Kammer sich nunmehr in dieser wichtigen Angelegenheit, welche so verschiedene Ansichten hervorgerufen, auf den Standpunct der inneren Ueberzeugung zu stellen, Gelegenheit gefunden haben wird, und sie zu erklären vermag, was sie hier für recht oder billig erachte. Deshalb erkläre ich die Diskussion für geschlossen und werde nun auf die Fragstellung übergehen können, welche ich zuvörderst auf das Deputations-Gutachten zu richten habe. Dieses spricht sich (s. S. 166.) dafür aus: „daß die zweite Kammer in Vereinigung mit der ersten gegen die Staatsregierung sich dahin äußern möge, wie sie die in dem höchsten Decrete v. 13. Nov. dieses Jahres aufgeführten Gehaltsrückstände als zur Nachzahlung geeignet nicht erkenne.“ Die Abstimmung wird durch Namensaufruf geschehen, obgleich ein eigentlicher Antrag der Staatsregierung nicht vorliegt, um bei der Verschiedenheit der sich herausgestellten Ansichten zu einem ganz zuverlässigen Resultat der Abstimmung gelangen zu können.

Der Präsident macht nun in Bezug auf die bevorstehende Abstimmung bemerklich, daß, wer für das Deputations-Gutachten stimme, solches mit Ja, wer dagegen stimme, solches mit Nein zu bewirken habe.

Es ergiebt sich nun bei der Abstimmung folgendes Resultat: 53 Mitglieder stimmten für und 15 Mitglieder gegen das Deputations-Gutachten. Die Letzteren waren: D. Haase, v. Arnim, D. v. Mayer, a. d. Winkel, Suno, D. Wiesand, Utenstädt, Kömer, v. d. Planitz, v. Friesen, v. Thielau, Hartenstein, v. Welf, v. Kozau, v. Leipziger.

Hiermit wurde um 1 Uhr die öffentliche Sitzung geschlossen und zu einer geheimen übergegangen.